

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 38 (1941)

**Heft:** (1)

**Rubrik:** A. Entscheide der Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entscheide

**auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens  
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung**

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:  
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH. — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

**4. JAHRGANG**

**NR. 1**

**1. JANUAR 1941**

## **A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung**

### **I.**

Bei wesentlichem, die ohnehin vorhandene Unterstützungsbedürftigkeit erhöhendem Verschulden des Unterstützten ist die Heimschaffung gemäß Art. 13 Abs. 1 des Konkordates zulässig (Schwyz c. Aargau i. S. S.-M., vom 8. Oktober 1940).

#### *In tatsächlicher Beziehung:*

Die Familie S.-M. wohnt seit 1925 in B., vorher während einiger Zeit in E. S. arbeitete von 1925 bis 1932 als Schlosser in einer Firma in B. Diese Stelle verlor er aus Selbstverschulden. Er scheint damals mit Nebendarbeitern in Streit geraten zu sein. Nachher suchte er als Handlanger, Tagelöhner und Hausierer Verdienst. Seine letzte Anstellung als Zeitungsverkäufer verlor er, weil er den Verkaufserlös unterschlug (November 1939). Die Klage wurde aus Entgegenkommen zurückgezogen, als ein Teil des Schadens gedeckt wurde. S. ist kränklich und von schwacher Konstitution. Durch übertriebenen Alkoholgenuß hat er seine Gesundheit weiter untergraben. Er mußte öfters wegen Trunkenheit beanstandet werden. Von seinen Söhnen ist der älteste F., geb. 1908, verheiratet und hat zwei Kinder. Solange er im Elternhaus wohnte, war er häufig betrunken und hatte mit seinem Vater Streit. Die drei Söhne R., geb. 1910, A., geb. 1912, und J., geb. 1912, arbeiten da und dort als Handlanger, oft auch nicht, und geben zu Hause von ihrem Verdienst kaum etwas ab. Einzig J. hat zeitweise Kostgeld bezahlt. Seit der Mobilisation erhalten die Eltern darum auch nur für J. die zusätzliche Entschädigung der Wehrmannsausgleichskasse. A. ist ebenfalls ein Trinker und mußte schon wiederholt wegen Nachtruhestörung oder Wirtshausstreit angezeigt werden. Von den Töchtern ist die ältere, K., geb. 1917, seit kurzem verheiratet. Noch während der Schuljahre mußte sie aus sittlichen Gründen bestraft werden. Die jüngere Tochter A., geb. 1923, ist eine notorische Dirne, die schon wiederholt versorgt war, aber immer wieder durchbrannte. Zur Zeit ist sie in einem katholischen Heim zur Nacherziehung. Dort hat sie schon wiederholt Fluchtversuche unternommen. Ihre einsichtslose Mutter unterstützt sie und möchte sie wieder nach Hause kommen lassen.

Die Familie muß seit Jahren unterstützt werden, anfangs mit kleineren Beträgen, seit 1933 jährlich mit durchschnittlich 1000 Fr. Von 1926 bis 1. Juli 1940 wurden inklusive Versorgungskosten für die Tochter A. 10 180 Fr. ausgerichtet.

Am 5. Juli 1940 beschloß der Regierungsrat des Kantons Aargau, die Eltern S. und die minderjährige Tochter A. wegen fortgesetzter Mißwirtschaft und Liederlichkeit heimzuschaffen.

Im Rekurs gegen diesen Beschluß macht Schwyz namentlich geltend, daß

die bisherigen Unterstützungen in der Hauptsache durch Krankheit bedingt gewesen seien. Wenn von der Wohngemeinde die Verwandtenunterstützungspflicht der Söhne und Töchter gegenüber ihren Eltern und seit der Mobilisation die Unterstützungen durch die Wehrmannsausgleichskasse richtig beansprucht worden wären, hätte die Familie ohne wesentliche andere Beihilfe auskommen können. Zudem habe die Familie in einer zu teuren Wohnung gewohnt. Die Anstaltsversorgung der Tochter A. könne den Eltern nicht zum Verschulden gerechnet werden, da es sich um ein schwererziehbares Mädchen handle. Soweit das Verhalten des S. nicht untadelig gewesen sei, könne es bei weitem nicht als vorwiegende Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit angesehen werden.

Hiegegen wendet Aargau ein, es sei durchaus ausgeschlossen, daß in Zukunft die Unterstützungen eingestellt werden können. Von der Wehrmannsausgleichskasse sei nicht mehr erhältlich, weil früher einzig der Sohn J. zum Unterhalt der Eltern beigetragen habe. Von der verheirateten Tochter könne so wenig wie vom verheirateten Sohn Unterstützung erwartet werden, da beide kaum über das Nötigste für ihre Familien verfügten. Die Krankheiten des S. seien in erheblichem Maße auf den Alkoholmißbrauch zurückzuführen. Durch sein trunksüchtiges und liederliches Verhalten habe er in der Familie jede Autorität als Familienhaupt eingebüßt. Daher sei die Familie moralisch auseinandergefallen und die Kinder auf Abwege geraten. S. hätte die Möglichkeit gehabt, sich eine sichere Existenz zu gründen. Aus eigenem Verschulden habe er zweimal Stellen verloren. Der Wohnkanton habe sich seit Jahren mit der Familie befaßt und versucht, die Verhältnisse zu bessern (was zutrifft); die dabei bewiesene Langmut könne jetzt nicht als Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit aufgefaßt werden.

*Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :*

Das Gesamtbild des S. und seiner Familie ist ein ungünstiges, besonders in moralischer Beziehung. Krankheit und Mißgeschick spielen zwar ebenfalls eine Rolle. S. trifft aber doch ein wesentliches, die Unterstützungsbedürftigkeit erhöhendes Verschulden. Allerdings läßt sich, wie meist in solchen Fällen, nicht mit voller Sicherheit feststellen, wie die Verhältnisse sich gestaltet hätten, wenn S. sich als rechter Mann und Familienvater bewährt hätte. Die wirtschaftlichen und moralischen Folgen seines andauernden übermäßigen Trinkens auf die finanzielle Lage der Familie und auf seine Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und moralische Tüchtigkeit dürfen aber nicht unterschätzt werden. Der Heimschaffungsbeschluß erscheint daher als begründet und der Rekurs muß abgewiesen werden.

*Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt :* Der Rekurs wird abgewiesen.

## II.

**Ob und wann ein Konkordatsfall durch Unterbrechung der Inanspruchnahme des Heimatkantons beendet wird (daher für eine neue Inanspruchnahme eine neue Konkordatsanzeige nötig ist, gemäß Art. 9, Abs. 1 des Konkordates), kann nur an Hand des Einzelfalles beurteilt werden. Immerhin gilt grundsätzlich: Handelt es sich nach der Konkordatsanzeige nur um eine einmalige Unterstützung, so muß für weitere Hilfeleistungen eine neue Konkordatsanzeige erstattet werden; je mehr der Heimatkanton nach der Konkordatsanzeige mit einer Fortdauer oder Wiederholung der Inanspruchnahme rechnen muß, um so weniger kann ein nicht allzu langer Unterbruch in seiner Inanspruchnahme den Konkordatsfall beenden (Tessin c. Uri, i. S. G. S., vom 17. Oktober 1940).**

*In tatsächlicher Beziehung :*

Um das Kind G. S., geb. 6. Juli 1930, von Sch. (Kt. Uri) scheinen sich die Eltern nie genügend gekümmert zu haben. Es scheint schon früh in das Gemeinde-

armenhaus in Lugano gekommen zu sein. Am 7. Februar 1936 hat Tessin dem Heimatkanton gemeldet, daß es unterstützt werden müsse, worauf Uri im ersten und zweiten Quartal 1936 konkordatsgemäße Beiträge leistete. Erst am 13. Februar 1940 machte der Wohnkanton wieder auf den Fall aufmerksam und meldete, daß die Mutter des Kindes mit 50 Fr. habe unterstützt werden müssen, da der Vater auf der Arbeitssuche nach Luzern gezogen sei und die Frau ohne Mittel zurückgelassen habe, und daß das Kind immer noch im Gemeindearmenhaus in Lugano aus öffentlichen Mitteln verpflegt werden müsse. Am 4. März 1940 wurde diese Meldung bestätigt und u. a. mitgeteilt, daß die Unterhaltskosten für G. S. täglich 2 Fr. betragen.

Uri weigerte sich, den Konkordatsanteil an die Unterhaltskosten für das Kind vor dem 15. Februar 1940 zu übernehmen. Tessin dagegen verlangte konkordatsmäßige Verrechnung ab 1. Januar 1940. Da weder Verhandlungen noch ein Vergleichsvorschlag der eidgenössischen Polizeibehörde zum Ziele führten, faßte Uri Beschluß nach Art. 17 des Konkordates. Hiegegen rekurrirte Tessin und macht geltend, daß der Fall schon 1936 gemeldet worden sei, und die neue Meldung vom 13. Februar 1940 daher genügt habe.

Uri behauptet, daß in der Konkordatsmeldung vom 7. Februar 1936 vermerkt gewesen sei, weitere Unterstützungen seien nicht notwendig, da die Eltern für die Unterhaltskosten aufkommen könnten. Da bis 1940 keine Rechnung mehr gestellt worden sei, habe angenommen werden müssen, daß der Unterstützungsfall längstens erledigt sei. Tessin hätte, wenn neue Unterstützungskosten notwendig geworden seien, binnen 30 Tagen über die erforderlichen Anordnungen und Aufwendungen melden müssen. Die Anzeige vom 13. Februar 1940 habe den Erfordernissen des Art. 9 des Konkordates nicht genügt.

*Darüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :*

Bis Mitte 1936 hat zweifellos ein Konkordatsfall bestanden. Dann hat Uri bis zum 13. Februar 1940, also während mehr als 3½ Jahren, nichts mehr von dem Fall vernommen. Es stellt sich die Frage, ob der 1940 für Uri neu aufgetauchte Fall als ein neuer Konkordatsfall oder als die Fortsetzung des Konkordatsfalles von 1936 betrachtet werden muß. Oder, allgemein gesprochen, ob und wann ein Konkordatsfall als beendet zu behandeln sei, wenn der Heimatkanton für ihn nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Die Antwort ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Der Konkordatsfall ist ein Rechtsverhältnis zwischen Wohn- und Heimatkanton, das die Verteilung von Unterstützungskosten zwischen den beiden Kantonen zum Gegenstand hat, oder, genauer gesagt, den Rückerstattungsanspruch des Wohnkantons für einen Teil der Unterstützungskosten. Dieser Anspruch hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab (z. B. Bürgerrecht, Erfüllung der Wartefrist), insbesondere auch von der Konkordatsanzeige. Erst mit ihr kann ein Konkordatsfall beginnen, und keinesfalls ohne sie. Wie lange nun der Fall weiterlebt, hängt von dem Bilde ab, das der Heimatkanton aus der Konkordatsanzeige (und allenfalls auch anderweitig, z. B. aus dem ganzen Verlauf des Falles) erhält. Die Fortdauer des Konkordatsfalles hat auch Fortdauer der Inanspruchnahme des Heimkantons zur Voraussetzung. Es kann auf alle Fälle nicht einen jahrelangen Scheintod des Konkordatsfalles geben, während dessen der Heimatkanton nichts davon weiß, ob er für während dieser Zeit vom Wohnkanton geleistete Unterstützungen überhaupt noch in Anspruch genommen wird. Damit würde das dem Heimatkanton zustehende Kontrollrecht über seine Konkordatsfälle verletzt.

Ob und wann ein Konkordatsfall durch Unterbrechung der Inanspruchnahme des Heimkantons beendet wird (worauf für neue Inanspruchnahme eine neue

Konkordatsanzeige nötig ist), ist eine Frage des Einzelfalles. Handelt es sich nach der Konkordatsanzeige nur um eine einmalige Unterstützung, dann ist für weitere Unterstützungen eine neue Konkordatsanzeige erforderlich. Je mehr dagegen der Heimatkanton nach der Konkordatsanzeige mit Fortdauer oder Wiederholung der Inanspruchnahme rechnen muß, um so weniger kann eine nicht allzu lange Pause in seiner Inanspruchnahme den Konkordatsfall beenden. Natürlich kann hier Unsicherheit entstehen. Der Wohnkanton hat es aber in der Hand, deren Risiko zu vermeiden, indem er lieber eine neue Konkordatsanzeige zu viel als eine zu wenig macht. Die Mühe ist gewiß keine übermäßige, und es ist ja Pflicht des Wohnkantons, den Heimatkanton auf dem Laufenden zu halten.

Im vorliegenden Fall hat Uri mit Recht und in guten Treuen annehmen können, der Konkordatsfall von 1936 sei beendet, nachdem es während so langer Zeit nicht in Anspruch genommen worden war. Es war daher eine neue Konkordatsanzeige notwendig. Den Anforderungen an eine solche genügt das Schreiben Tessins vom 13. Februar 1940 nicht, da es Uri ein zu wenig klares Bild des Falles vermittelte. Dagegen ist unbestritten, daß das Schreiben vom 4. März 1940 als Konkordatsanzeige genügte. Uri hat daher auf alle Fälle ab 4. März 1940 seinen Konkordatsanteil zu tragen.

Es bleibt die Frage, für welchen Zeitraum vor dem 4. März 1940 Uri haftbar ist, d. h. wie die 30 Tage von Art. 9, Abs. 2 zu berechnen sind. Diese hören auf mit dem „Ablauf der Frist“. Gemeint sein kann hiemit nur der Ablauf der Frist, innert welcher richtigerweise die Konkordatsanzeige hätte gemacht werden müssen. Für die Festlegung dieser Frist fehlen aber im vorliegenden Fall alle nötigen Anhaltspunkte und es ist auch nicht bekannt, welche Unterstützungsleistungen während dieser Frist gemacht wurden. Da Tessin hier seiner Beweispflicht nicht genügt hat, ist dieser Anspruch abzuweisen, es bleibt Tessin jedoch das Recht gewahrt, ihn nachträglich geltend zu machen.

*Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:*

Uri hat seinen Konkordatsanteil an den seit dem 4. März 1940 erwachsenen Unterstützungskosten zu tragen. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen, dem Kanton Tessin jedoch das Recht gewahrt, die Unterstützung für die 30 Tage gemäß Art. 9, Abs. 2 des Konkordates geltend zu machen.

---

## **C. Entscheide des Bundesgerichtes.**

**1. Interkantonale Armenpflege außer Konkordat.** *Unmündige, erwerbsfähige oder nicht erwerbsfähige Kinder, die das Bürgerrecht eines andern Kantons als ihre Eltern besitzen, können, von Art. 45, Abs. 3 BV ausgehend, nicht mit den Eltern als Unterstützungseinheit betrachtet werden. — Die Kosten der Unterstützung von Stiefkindern sind ganz von deren Heimatgemeinde, bzw. Heimatkanton zu übernehmen.*

### *I. Tatbestand:*

A. In S. (Kt. Schaffhausen) wohnen die Eheleute B.-R., Bürger von B. (Schaffhausen), mit Kindern der Ehefrau aus einer ersten Ehe, R. F., geb. 1931, und K. F., geb. 1934. Diese beiden sind Bürger von D. (Thurgau), der ursprünglichen Heimatgemeinde ihrer Mutter. Sie wohnten mit der Mutter schon vor deren Heirat mit B. (Dezember 1937) in S. Während dieser Zeit, von 1934 bis Ende 1937, war die Mutter mit den beiden Knaben von der Evangelischen Armenpflege D. unterstützt worden. Diese leistete für die Knaben F., nachdem die Eheleute B. im Mai 1938 ein Kind bekommen hatten, von da an neuerdings Unterstützung bis Ende 1938, weil der Ehemann B. nicht so viel verdiente, um die ganze Familie, auch die Stiefkinder, unterhalten zu können. Im Jahre 1939